

**Frieda Baumann-Stiftung  
der Neuapostolischen Kirche Schweiz**

Postfach 335, CH-8030 Zürich



**A E N D E R U N G**

gemäss Beschluss vom  
**26. APR. 2000**

---

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Der stellvertretende Generalsekretär

*B. Ferrari-Visca*

Bruno Ferrari-Visca

# Stiftungsurkunde

## 1. Name und Sitz der Stiftung

Unter dem Namen „Frieda Baumann-Stiftung der Neuapostolischen Kirche Schweiz“ besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff ZGB. Der Sitz der Stiftung ist am Sitz der Neuapostolischen Kirche Schweiz, Kasinostrasse 10, Postadresse: Postfach 335, 8030 Zürich.

## 2. Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung den gesamten Nettonachlass der Frieda Baumann, geboren 1. Mai 1923, von Schafisheim AG, in 5600 Lenzburg wohnhaft gewesen, gestorben am 13. Januar 1996. Das Stiftungskapital beträgt rund Fr. 908'000.--.

Im Übrigen wird das Stiftungsvermögen wie folgt geäuft:

- durch Schenkungen, Legate und andere unentgeltliche Zuwendungen Dritter
- durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Zur Verfolgung des Stiftungszweckes können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden.

## 3. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, neuapostolischen Jugendlichen in Indonesien, denen die finanziellen Mittel fehlen, die Möglichkeit zu bieten, einen gewerblichen Beruf auszuüben oder eine akademische Ausbildung zu machen.

Der Stiftungsrat kann ein Reglement erlassen, das Einzelheiten und Grundsätze für seine Organisation und Tätigkeit regelt. Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und ist dem Handelsregisteramt einzureichen.

## 4. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Revisionsstelle

### 4.1. Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung der Neuapostolischen Kirche Schweiz gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre, erstmals bis Ende Juni 2002.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung und die Art der Zeichnung.

Jeder Stiftungsrat erhält eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Zur Beschlussfassung ist das absolute Mehr aller Stimmberechtigten nötig.

Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Er kann alle Geschäfte tätigen, die er zum Wohl der Stiftung als nötig erachtet.

Der Stiftungsrat kann die laufenden Geschäfte (Rechnungswesen, Sekretariat usw.) einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Er bestimmt in einem solchen Fall deren Kompetenzen und Pflichten, allenfalls in einem Reglement. Diese Leistungen werden angemessen entschädigt.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Persönliche Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Ausserordentliche Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder sind entschädigungsberechtigt.

### 4.2. Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu prüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **5. Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr endet alljährlich am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2000. Der Stiftungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung (OR 957 ff).

## **6. Änderung der Stiftungsurkunde**

Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Stiftungsurkunde verlangen die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Stiftungsrats-Mitglieder.

## **7. Aufhebung der Stiftung**

Der Antrag auf Auflösung der Stiftung an die Aufsichtsbehörde kann nur an einer eigens einberufenen Sitzung der Delegiertenversammlung der Neuapostolischen Kirche Schweiz beschlossen werden und benötigt das absolute Mehr aller Stimmberechtigten.

Ein allfällig übrigbleibendes Vermögen wird der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Verfügung gestellt mit der Auflage, das noch vorhandene Geld für möglichst dem Stiftungszweck nahe Aufgaben einzusetzen.

## **8. Schlussbestimmung**

Die Stiftungsurkunde wird in drei Exemplaren der Aufsichtsbehörde, dem Eidgenössischen Departement des Innern, Generalsekretariat/Stiftungsaufsicht, 3003 Bern, eingereicht. Die Stiftungsräte und die Revisionsstelle erhalten Fotokopien der Urkunde.

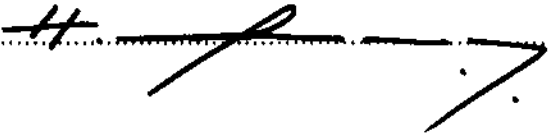
## 9. Genehmigung durch den Stiftungsrat

Diese Urkunde hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 5. April 2000 einstimmig genehmigt. Sie ersetzt die öffentliche Urkunde vom 26. März 1998, errichtet von lic.iur. Martin Schwaller, aargauischem Notar, mit Büro in Aarau.


Zürich, 5. April 2000

Der Stiftungsrat:

Herbert Fankhauser, Präsident



Walter Knöpfel, Vizepräsident



Walter Rose, Mitglied

